

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Mondi Grünburg GmbH

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden für Verkauf, Lieferung und Bezahlung. Abweichungen von diesen Bedingungen verpflichten uns nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

Der Kunde anerkennt mit seinem Auftrag ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen, auch wenn seiner Anfrage oder Bestellung anderslautende Bedingungen beigefügt waren. Diese anderslautenden Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Angebote

Alle unsere Angebote sind freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind.

3. Vertragsabschluss

Dem Kunden von uns vorgelegte Druck-und/oder Ausführungsvorlagen sind vom Kunden auch bezüglich aller für die Verwendung des Packmittels wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen. Sind Berichtigungen erforderlich, so müssen diese deutlich kenntlich gemacht werden. Der Liefervertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Der Inhalt unserer Auftragsbestätigung ist bindend, soweit unser Kunde nicht innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt dagegen Widerspruch erhebt. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden.

Wird uns nach Annahme eines Auftrages die Kreditwürdigkeit eines Auftraggebers zweifelhaft, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Auftraggeber nicht unverzüglich bereit erklärt, Vorauszahlung zu leisten oder ausreichende Sicherheiten zu bieten.

4. Preise und Versandbedingungen

Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich CPT gemäß Incoterms 2010 Lieferdestination unentladen und basieren auf der günstigsten Versandmöglichkeit (= LKW Sattelzug 13,6 Lademeter), innerhalb normaler Entladezeiten (Montag – Donnerstag 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 7:00 Uhr bis 13 Uhr) ohne Zeitfensteranlieferung. Eine standgeldfreie Entladezeit von einer Stunde ist inkludiert. Darüber hinaus wird jede angefangene Stunde ein Stundensatz von 50€ in Rechnung gestellt. Wenn der Kunde eine Versandart verlangt, durch die höhere Spesen entstehen, so gehen die Mehrkosten zu Lasten des Kunden. Die Preise gelten nur bei Abnahme der bestellten Menge in einem Posten. Für den Abruf von Teillieferungen muss eine separate schriftliche Vereinbarung vorliegen.

Wird eine Ware zum vereinbarten Termin nicht abgenommen, wird sie auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert. Die Lagergebühr beträgt 2,75 € für jede angefangene Kalenderwoche pro Europalette. Nach einer Lagerzeit von 6 Monaten setzen wir dem Kunden eine Nachfrist zur Abnahme, verbunden mit der Androhung, dass nach Ablauf dieser Frist die Ware auf Kosten des Kunden vernichtet wird. In diesem Fall wird der Kunde mit einem Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages belastet.

Unsere in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind grundsätzlich für 3 Monate ab Vertragsabschluss verbindlich. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, bei Änderung der Rohstoffpreise und/oder der Lohn- oder Betriebskosten den Preis für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen noch nicht ausgelieferten Waren im Sinne des § 1056 ABGB nach

billigem Ermessen festzusetzen. Bei vollautomatischer Fertigung werden die Angaben des automatisierten Zählwerkes der betreffenden Maschine bei Anfertigung und Abrechnung zugrunde gelegt.

Der Transport erfolgt auf Gefahr des Käufers. Der Kunde kann auf eigene Kosten den Warentransport versichern lassen. Die Lieferungen erfolgen franco Abnehmer, nicht abgeladen.

Mondi Grünburg liefert tauschfähige Paletten laut Norm UIC 435 der Klasse A/B. Für den Tausch sind nur Paletten derselben Klasse zulässig. Mit einem externen Partner werden retournierte Paletten über eine durch EPAL abgenommene Sortieranlage geprüft. Wir behalten uns vor, Paletten welche nicht der Norm entsprechen und aussortiert werden, zum aktuell gültigen Einkaufspreis zu verrechnen.

5. Gewichts- und Qualitätsabweichungen

Bei allen Aufträgen halten wir uns geringe Abweichungen bei Farbe und Beschaffenheit der Ware in Klebung, Heftung und Druck sowie branchenübliche Gewichtsunterschiede bis zu 10 % nach oben und unten offen. Abweichungen in der Beschaffenheit von Vormaterialien bleiben im Rahmen der Lieferbedingungen unserer Vorlieferanten vorbehalten. Technisch bedingte Farbschwankungen, durch die der Gesamteindruck des Druckbildes nicht beeinträchtigt ist, rechtfertigen keine Beanstandungen. Muster zeigen nur einen ungefähren Ausfall der Farbe an. Für Druck- und Satzfehler stehen wir nicht ein, wenn diese vom Kunden auf dem genehmigten Korrekturabzug übersehen worden sind oder der Kunde auf einen Korrekturabzug verzichtet hat. Der Eindruck unseres Firmenimpessums bleibt uns vorbehalten. Muster der von uns gefertigten Artikel können von uns anderweitig zu Werbezwecken verwendet werden. Fehlertoleranzen laut letztgültigen VDW Richtlinien.

6. Maße- und Maßabweichungen

Bei allen Wellpappeverpackungen gilt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart wurde, die Innendimension (in der Reihenfolge Länge x Breite x Höhe). Bei Wellpappetafeln bezieht sich das erste Maß jeweils auf den Wellenlauf. Die Maße werden in Millimeter festgelegt. Geringfügige Abweichungen in den Abmessungen, die durch Eigenart des Materials oder dessen Verarbeitung eintreten, können nicht zum Anlass einer Beanstandung gemacht werden.

7. Mengenabweichungen

Wir behalten uns ferner – bezogen auf die Bestellmenge – nachstehende Mehr- oder Minderlieferungen vor, die auch für die Ersatzlieferungen gelten:

- bis zu 500 Stück 25%
- bis zu 3,000 Stück 20%
- bis zu 10,000 Stück 15%
- über 10,000 Stück 10%

Für geringfügige Zählfehler und Sortiermängel haften wir nicht. Abweichungen von diesen Vereinbarungen können nur schriftlich zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber erfolgen.

8. Genaue Liefermenge

Wird vom Kunden die Lieferung einer genauen Stückzahl verlangt, so werden Zuschläge verrechnet.

Bei einer Stückzahl

- bis zu 1000 Stück 10%
- 1001 - 2500 Stück 8%
- 2501 – 5000 Stück 6%
- über 5000 Stück 5%

der Auftragssumme.

9. Liefertermin

Die Angabe einer Lieferzeit ist für uns mangels besonderer Vereinbarung in keiner Weise bindend. Sie wird einem normalen Betriebsablauf zugrunde gelegt und dient lediglich zur Orientierung. Aus der Nichteinhaltung einer solchen Lieferzeit kann der Kunde keinerlei Rechte gegen uns herleiten. Wird eine Lieferfrist vertraglich vereinbart, so beginnt diese jedenfalls erst nach schriftlicher Genehmigung der Probemuster bzw. Probedrucke durch den Kunden und nach Eingang sämtlicher für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Arbeitsunterlagen bei uns zu laufen. In der Lieferfrist nicht eingerechnet werden Zeiten, während denen unser Kunde Ausdrücke, Fertigmuster, Klischees etc. überprüft. Bei Änderung des Auftragsinhaltes ist eine neue Lieferfrist schriftlich zu vereinbaren.

Wird ein vereinbarter Liefertermin auf Wunsch des Kunden verschoben, so sind wir berechtigt, die daraus resultierenden Mehrkosten, insbesondere Aufwendungen für bereits gekauftes Vormaterial, vorab zu berechnen.

10. Lieferbereitschaft

Wird zwischen uns und dem Kunden die Vorhaltung einer bestimmten Sicherheitsmenge schriftlich vereinbart, die eine jederzeitige Lieferbereitschaft garantieren soll, so wird diese Menge mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung bei uns für den Kunden gelagert. Die Übernahme der Kosten für diese Lagerung wird im Einzelfall verhandelt. Im Falle der Beendigung des Liefervertrages wird diese Sicherheitsmenge automatisch an den Kunden fakturiert. Der Kunde hat die Möglichkeit, sich innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung hinsichtlich der Warenübernahme mit uns in Verbindung zu setzen. Die Warenübernahme muss in diesem Fall innerhalb weiterer 2 Wochen, gerechnet ab Rechnungsdatum, erfolgen. Äußert sich der Kunden nicht, so sind wir berechtigt, ihm zur Übernahme der Ware eine Nachfrist von 3 Wochen zu setzen, verbunden mit der Androhung, nach fruchtlosem Ablauf die noch vorhandenen Sicherheitsmengen der Vernichtung zuzuführen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

11. Befreiung von der Lieferpflicht und Lieferverzug

Die Verpflichtung zur Lieferung sowie zur Einhaltung der Lieferfristen wird durch alle außergewöhnlichen und von der Lieferfirma nicht zu vertretenden Umstände, die eine erhebliche Betriebsstörung verursacht oder die Absendung der Ware unmöglich gemacht haben, aufgehoben. Bereits erzeugte Waren kann die Lieferfirma bei Unmöglichkeit der Absendung oder Nichtlieferung wegen Zahlungsverzuges auf Rechnung und Gefahr des Käufers einlagern. Die Ware wird in diesem Fall dem Kunden als geliefert in Rechnung gestellt.

Ist der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, auch wenn keine Betriebsunterbrechung vorliegt, so muss der Käufer eine angemessene Nachfrist bewilligen.

12. Werkzeug- und sonstige Nebenkosten

Die Beschaffung der für die Produktion einer spezifischen Kundenorder erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Hilfsmitteln (Skizzen, Werkzeugen, Schablonen, Klischees, Stanzplatten, usw.), alle zusammen im folgenden „Produktionshilfsmittel“ genannt, erfolgt grundsätzlich durch uns, es sei denn

es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Die entsprechenden Beschaffungskosten sind vom Kunden zu tragen und werden diesem spätestens mit dem ersten Auftrag in Rechnung gestellt. Die von uns beschaffenen Produktionshilfsmittel verbleiben jedenfalls in unserem Eigentum.

Für Folgeaufträge werden wir die von uns beschaffenen bzw. vom Kunden zur Verfügungen gestellten Produktionshilfsmitteln auf Risiko des Kunden für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach dem zuletzt damit durchgeführten Auftrag einlagern. Während dieser Frist kann der Kunde jederzeit die Herausgabe der von ihm zur Verfügung gestellten Produktionshilfsmittel verlangen und diese – nach mindestens 14 tägiger Vorankündigung - auf eigene Kosten abholen. Die Ausfolgung der von uns beschaffenen Produktionshilfsmittel bedarf einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

Sollte der Kunde die Produktionshilfsmittel nicht bis zum Ablauf der oben genannten Frist abgeholt haben, so haben wir das Recht - auch ohne weitere Information bzw. Ankündigung gegenüber dem Kunden - alle eingelagerten Produktionshilfsmittel auf Kosten des Kunden zu vernichten und zwar unabhängig davon, ob diese in unserem Eigentum oder im Eigentum des Kunden stehen bzw. ob sie von uns beschafft bzw. vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Dem Kunden steht keine Entschädigung für die vernichteten Produktionshilfsmittel zu.

Wir weisen darauf hin, dass Produktionshilfsmitteln einer natürlichen Abnutzung unterliegen und können daher keine Gewährleistung für deren Zustand zum Zeitpunkt der Übergabe übernehmen.

13. Gewerbliche Schutzrechte, Patent- und musterrechtliche Haftung der Auftraggeber

Der Kunde hat uns schad- und klaglos zu stellen, falls die Ausführung eines nach Angaben und Wünschen des Kunden ausgeführten Auftrages oder vom Kunden vorgegebene Entwürfe, Muster oder dergleichen gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen. Dem Kunden gegenüber übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter durch die Ausführung des erteilten Auftrages nicht verletzt werden.

14. Mängelrügen

Mängel der von uns gelieferten Ware müssen uns gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware schriftlich mitgeteilt werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Es ist uns Gelegenheit zu geben, die gerügten Mängel an Ort und Stelle zu prüfen. Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden entweder kostenlos Ersatz oder wir bessern kostenlos nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Statt der Ersatzlieferung oder der Nachbesserung sind wir nach unserer Wahl berechtigt, dem Kunden einen angemessenen Preisnachlass (Minderung) zu gewähren.

Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl entweder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen. Teilweise Mangelhaftigkeit einer Sendung berechtigt den Kunden weder zur Beanstandung der gesamten Sendung noch zur Rückgängigmachung des gesamten Auftrages.

15. Haftungsbegrenzung

Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung aus Verschulden beim Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung gegen uns sind ausgeschlossen, soweit der Schaden von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt auch für

Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Gewährleistungsrecht, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, unserer Haftung beruht auf eine Zusicherung, die den Kunden gerade gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Unsere Haftung ist in jedem Falle auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

16. Zahlungsbedingungen

Unsere Verkaufspreise verstehen sich mangels besonderer Angabe in EURO. Die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Die Angabe der Verkaufspreise in Rundschreiben, Prospekten und Angeboten ist unverbindlich und verpflichtet uns nicht zur Lieferung. Ein Auftrag gilt erst mit unserer Auftragsbestätigung als angenommen. Unsere Rechnungen sind zahlbar porto- und spesenfrei innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Alle abweichenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt, kaufmännische Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % zu berechnen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so schuldet er ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines geringeren Zinsschadens bleibt dem Kunden unbenommen. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an dem der Betrag bei uns vorliegt oder einem von uns bezeichneten Konto gutgeschrieben wurde. Das Risiko des Zahlungsweges geht zu Lasten des Kunden. Schecks gelten als Barzahlung, wenn die Gutschrift zu obigen Fristen gewährleistet ist. Vordatierte Schecks werden nicht angenommen. Zahlungen durch Wechsel bedürfen unserer schriftlichen Einverständniserklärung. In diesem Fall gehen alle anfallenden Kosten und Diskontspesen zu Lasten des Kunden.

Eine Verzinsung von Vorauszahlungen bzw. Akontozahlungen findet nicht statt. Zahlungen an unsere Angestellten oder Vertreter sind nur statthaft, wenn diese mit einer schriftlichen Inkassovollmacht vertreten sind. Wir sind berechtigt, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen.

Für Lieferungen und Leistungen an Kunden außerhalb der Republik Österreich wird ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden zu dessen Lasten gehen.

17. Verschlechterung der Vermögenslage

Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt oder gerät der Käufer mit der Zahlung einer unserer Rechnungen in Verzug, so steht uns das Recht zu, für sämtliche noch ausstehende Lieferungen, abweichend von der Auftragsbestätigung, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen. Wenn die vereinbarten Bedingungen nicht erfüllt werden, so haben wir, unbeschadet unserer Rechte, auch das Recht des Rücktritts vom Vertrag.

18. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung des Rechnungsbetrages unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung unserer Artikel entstehenden neuen Gegenstände, so dass wir an der Verbindung oder Verarbeitung solcher neuen Gegenstände anteilig Miteigentum erwerben. Wird unser Eigentum durch irgendeinen Umstand gefährdet, ist uns sofort Mitteilung zu machen. Es ist dem Kunden gestattet, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern; in diesem Falle hat sich der Kunde bei Stundung des Kaufpreises ebenfalls das Eigentum bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten.

Der Kunde tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf der von uns gelieferten Vorbehaltsware zustehenden Kaufpreisforderungen gegenüber seinen Abnehmern sicherheitshalber an uns ab. Der Kunde ist aber, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ermächtigt, die an uns sicherungshalber abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann von uns jederzeit widerrufen werden; im Falle des Widerrufs ist der Kunde verpflichtet, uns auf erstes Anfordern zum Nachweis der Forderungsabtretungen schriftliche Abtretungserklärungen zu erteilen sowie uns Namen und Anschriften seiner Kunden und die Höhe seiner Forderungen mitzuteilen. Mit der Begleichung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen neben unserem Vorbehaltseigentum an der gelieferten Ware auch die sicherungshalber an uns abgetretenen Forderungen an den Kunden über.

19. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilnichtigkeit

Für unsere gesamten Rechtsbeziehungen zum Kunden gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich.

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist A-4594 Grünburg.

Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist A-4400 Steyr ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsverbindung mit unseren Kunden unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Gleiches gilt, falls der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Rechts der Republik Österreich verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

20. Sondervertragsbedingungen für Rahmenaufträge

Ein Rahmenauftrag ist eine zwischen dem Kunden und uns vereinbarte mengenmäßige Festlegung des Gesamtbedarfs eines bestimmten Verpackungstyps für einen Zeitraum, der maximal 6 Monate beträgt. Werden Rahmenaufträge mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten geschlossen, so wird uns der Kunde seine Abrufmengen für einen Zeitraum von jeweils 6 Monaten im Vorhinein bekanntgeben. Die Abrufmenge für die erste derartige Periode ist uns bei Vertragsabschluss bekanntzugeben, die jeweiligen Folgemengen spätestens 2 Wochen vor Ablauf der vorangegangenen Periode. Kürzere Abrufperioden bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung oder ergeben sich bei einer nicht ein Vielfaches von 6 Monaten betragenen Vertragslaufzeit am Ende der Vertragsdauer.

Wir haben das Recht, die uns gemäß der obigen Bestimmung bekanntgegebene Abrufmenge bereits bei Eingang der Anrufmeldung in vollem Umfang zu produzieren.

Hinsichtlich der Produktionsmengen gelten die in unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltenen Bestimmungen über Mengenabweichungen. Der Kunde disponiert innerhalb des von ihm erteilten Rahmenauftrages durch sogenannte Abrufaufträge. Diese Abrufaufträge werden schriftlich erteilt. Die fortlaufende Erfassung der innerhalb des Rahmenauftrages abgerufenen Warenmengen ist zugleich Standkontrolle und für uns sowie für unseren Kunden bindend.

Unser Kunde wird die für ihn produzierten Mengen innerhalb der vereinbarten Lagerdauer jedenfalls in vollem Umfang abnehmen. Restmengen, welche nach Ablauf der Rahmenlaufzeit noch bei uns vorhanden sind, werden sodann an den Kunden fakturiert. Unser Kunde hat die Möglichkeit, entweder die fakturierte Ware innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung zur Gänze abzunehmen oder für einen Zeitraum von maximal weiteren 6 Monaten kostenpflichtig bei uns einzulagern. Macht der

Kunde von der Einlagerungsmöglichkeit Gebrauch, werden die im Punkt 4 angeführte Lagergebühren fällig. Diese kostenpflichtige Einlagerung ist längstens für 6 Monate möglich. Wir werden unseren Kunden einen Monat vor Ablauf dieser maximalen Lagerdauer informieren, mit der Aufforderung, mit uns einen Liefertermin für die betroffenen Warenmengen zu vereinbaren.

Erhalten wir von unserem Kunden keine Rückmeldung betreffend die Lieferung dieser Warenmengen, sind wir berechtigt, dem Kunden zur Warenabnahme eine Nachfrist von 3 Wochen zu setzen, verbunden mit der Androhung, nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist die gesamte noch vorhandene Warenmenge der Vernichtung zuzuführen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Kommt es während der Laufzeit von Rahmenverträgen auf Wunsch des Kunden zu Änderungen im optischen Erscheinungsbild oder in der Materialqualität des vom Rahmenauftrag betroffenen Produktes, so ist der Kunde verpflichtet, von uns bereits produzierte Mengen (Fertigprodukt bzw. Vorprodukte wie z.B. Druckbögen oder bedruckte Preprint-Rollen) von uns gegen Berechnung zu übernehmen.

Kommt zwischen unserem Kunden und uns ein Vertrag zustande, der die Lieferung bestimmter Mengen von Verpackungsmaterialien über einen längeren Zeitraum hinweg vorsieht und bei dem unser Kunde die Möglichkeit der Disposition durch Abrufaufträge hat, so gilt als vereinbart, dass der Kunde grundsätzlich zur Abnahme der gesamten im Vertrag aufgeführten Menge verpflichtet ist. Vom Kunden definitiv abgerufene Mengen können bei uns bereits bei Eingang der Abrufmitteilung in vollem Umfang produziert werden. Diese Mengen müssen vom Kunden in jedem Falle zum vereinbarten Preis abgenommen werden. Soll der Liefervertrag seitens des Kunden vorzeitig vor Erreichen der gesamten Vertragsmenge beendet werden, so wird der Kunde an uns eine pauschalierte Nichterfüllungsschädigung in Höhe von 30 % des Verkaufspreises jener Mengen bezahlen, über die noch nicht durch Abrufauftrag disponiert wurde. Dem Kunden bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass uns durch die Nichterfüllung des Vertrages ein Schaden gar nicht oder jedenfalls nicht in pauschalierter Höhe entstanden sei.

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

Stand: Jänner 2019